



Nichteintretensantrag/Planungserklärungen

Version 4 / 29. November 2021 / AO

SID 47 / 2018.POM.759

Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SiK-Minderheit (Baumgartner)	Nichteintreten		-
SiK-Mehrheit (Moser)	1. Dem Grossen Rat ist vor dem Gesetzesentwurf das Detailkonzept zum Beschluss vorzulegen.	+	
SiK-Mehrheit (Moser)	2. Die Verbesserungen der Anpassungs- und Handlungsfähigkeit soll vorerst auf das SVSA beschränkt bleiben.	+	
SiK-Mehrheit (Moser)	3. Das SVSA darf bei einer allfälligen <u>Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt Privatisierung</u> nur die vom Staat vorgegebenen Leistungen anbieten und keine privatwirtschaftlichen Unternehmen konkurrenzieren, indem das Dienstleistungsangebot erweitert wird. Das SVSA darf bei einer allfälligen Privatisierung nur die vom Staat vorgegebenen Leistungen anbieten und keine privatwirtschaftlichen Unternehmen konkurrenzieren, indem das Dienstleistungsangebot erweitert wird.	+	
SiK-Minderheit (Baumgartner)	7. Eventualplanungserklärungen falls Nicht-Eintreten abgelehnt Auf die Verselbständigung des SVSA aus der kantonalen Verwaltung ist zu verzichten. Alle Arbeiten in dieser Richtung sind einzustellen.		-
SiK-Minderheit (Baumgartner)	8. Eventualplanungserklärungen falls Nicht-Eintreten abgelehnt Das Erreichen des vom Regierungsrat zu recht postulierten «hohen Masses an Anpassungs- und Handlungsfähigkeit» ist mit anderweitigen Massnahmen weiterzuverfolgen.		obsolet

SVP (Freudiger)	4.	Die Verselbständigung des SVSA darf nicht dazu führen, dass die Löhne künftiger Kadermitarbeitender höher ausfallen als dies heute für die gleiche Funktion der Fall ist.	+
SVP (Freudiger)	5.	Die Verselbständigung des SVSA darf den Rechtsschutz von Motorfahrzeugführern bei administrativrechtlichen Massnahmen (insb. Verwarnungen, Sicherungsentzüge, Warnungsentzüge) in keiner Weise negativ beeinflussen.	+
SVP (Freudiger)	6.	Der Kanton strebt als Träger des SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt an, bei anhaltenden Überschüssen in der Erfolgsrechnung der Anstalt die Belastung der Gebührenzahlenden angemessen zu senken.	+
Ritter (glp)	9.	Die allfällige Verselbständigung des SVSA erfolgt in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Andere Rechtsformen eines verselbständigten SVSA, z. B. Aktiengesellschaft, werden nicht weiter geprüft.	+